



Thalmann Robert  
Chalet Unter-Sidhalde  
6010 Kriens  
Tel. 078/774 44 56

Kriens, 27. September 2006

Herr  
Einwohnerratspräsident  
Matthias Senn  
Zumhof-Terrasse 4  
6010 Kriens

### Interpellation „Tempo-30-Zonen“

Sehr geehrter Herr Präsident

Das Bundesgericht hat im Juli dieses Jahres entschieden, dass „Tempo-30-Zonen“ nicht beliebig eingeführt werden können (Urteil 2A.38/2006 vom 13. Juli 2006). Konkret hatte es die Errichtung zwei solcher Zonen in der Stadt St. Gallen zu beurteilen. Dabei hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Einführung nur zulässig sei, wenn einer oder mehrere der in Art. 108 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV) abschliessend aufgezählten Gründe vorliegen.

So ist es beispielsweise nicht zulässig, in ruhigen, nicht vom Durchgangsverkehr betroffenen Quartierstrassen mit geringer Verkehrsdichte Tempo-30-Zonen einzuführen, da die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nicht erfüllt sind (vgl. Erwägung Ziff. 3.1. des Urteils).

Für mich und die SVP Kriens stellen sich darum folgende Fragen:

1. Sind auch in Kriens bestehende oder geplante Tempo-30-Zonen von diesem Urteil betroffen?
2. Wenn ja, um welche Strassen handelt es sich?
3. Hat der Gemeinderat eine Überprüfung der bestehenden oder geplanten „Tempo-30-Zonen“ angeordnet? Wenn ja, wurde der Kanton miteinbezogen?
4. Wird wegen der allenfalls mit höchstrichterlichem Urteil folgenden Abklärungen die laufende Einführung von Tempo 30 sistiert, um mögliche Folgekosten (Rückbau etc.) zu verhindern?

Meines Erachtens sind vor allem die Erwägungen Ziff. 2.3. und 3.1. des Bundesgerichtsurteils wichtig. Unter diesen Voraussetzungen wären „Tempo-30-Zonen“ namentlich in nicht vom Durchgangsverkehr betroffenen Krienser Strassen, unter anderem zahlreiche Quartierstrassen am Sonnenberg und im Wichlerngebiet unzulässig.

Robert Thalmann